

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Medizinische Assistenz Chirurgie, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Fresenius Heidelberg – staatlich anerkannte Hochschule der Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH
Standort:	Heidelberg
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang Medizinische Assistenz Chirurgie B.Sc. für den profildbildenden Bereich der Medizinischen Assistenz Chirurgie im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO) (verkürzte Auflagenfrist von 6 Monaten: 11.01.2025)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legte die Hochschule eine Stellungnahme zu der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage vor, die das Gutachten zwar nicht in Frage stellte, aber dennoch vom Akkreditierungsrat berücksichtigt wurde.

### **Auflage (§ 12 Abs. 2 StAkkVO, Personal)**

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 18 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die Hochschule stellt sicher, dass die derzeit noch ausstehende Professur vor dem zweiten Semester besetzt wird."

Zur Begründung der Auflage wird auf Seite 17ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium in seiner Einschätzung zur Erteilung der Auflage zu, denn die Hochschule muss entsprechend der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StAkkVO nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der Medizinischen Assistenz Chirurgie in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. Der Akkreditierungsrat stellt daher fest, dass die Besetzung der Kern-Professur "Medizinische Assistenz Chirurgie" besonders wichtig ist.

Der Akkreditierungsrat sieht im Gegensatz zu den Gutachterinnen und Gutachtern davon ab, die Auflage mit Frist zum Studienstart auszusprechen. Er teilt aber die damit vertretene Auffassung einer besonderen Dringlichkeit und setzt eine verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten.

Der Akkreditierungsrat passt die Auflage des Gutachtergremiums dahingehend redaktionell an und erteilt die Auflage.

